

W10 - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR EIGENHEIMVERSICHERUNGEN OHNE UNTERVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 8 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) samt Ergänzungen finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssumme der(s) Gebäude(s) nach Punkt 3 vorgenommen und die Wertanpassung vereinbart wurde.

3. Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der verbauten Fläche des Gebäudes unter Berücksichtigung von Stockwerken, Mansarden und Kellerräumlichkeiten zu bestimmen.

3.1 Verbaute Fläche

Bei der Ermittlung der verbauten Fläche - Länge x Breite des Gebäudes – sind Wintergärten, verbaute Balkone bei der Berechnung zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben Außenstiegen, offene Balkone und Terrassen.

3.2 Berechnung der Versicherungssumme

Multiplizieren Sie die Anzahl der gemäß Punkt 3.1 ermittelten Quadratmeter je Geschoß mit dem aktuellen Quadratmeterpreis gemäß Tarif Wohnen und addieren Sie die Summe - dies ergibt die Gebäudeversicherungssumme. Sollte die so ermittelte Summe nicht ausreichen, kann sie natürlich erhöht werden.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl unrichtig ist, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert (Versicherungswert) entspricht oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Berechnung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VersVG) eine höhere Entschädigung ergibt.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht.